

1893. April 11.

nach Beschluss eines Ausschusses des Regierungsraths,
beschließt:

- 1.) Dem Reglement für Führung der Aufstellungen der Stadt Zürich durch die vom Regierungsrath für die vorerwähnten Aufstellungsämter vom 1. April 1893, wird die Genehmigung erteilt.
- 2.) Mitteilung an den Regierungsrath.

N. 421.

Der Kantonsrat geht über zur Behandlung des Gesetzes, betreffend die Hauptmannschaften, Entwurf des Kantonsratskommissionen vom 1. März 1893, (Leitungs).

Dem Kantonsrat referiert Herr Dr. W. Müller. Die Beratung führt zu folgenden Entschlüssen und Beschlüssen:

§ 2 wird mit Massgabe, nach Antrag des Referenten der vorerwähnten Kommission, Herr Dr. Müller, nachfolgend lauten, amendiert wie folgt:

Hauptmann I. Klasse sind solche, welche
oder die Verbindung von politischen Gemeinden des Kantons unter sich und ihren Hauptstädten, sowie

Der 2. Artikel des § 3 lautet nach Herr Dr. Müller als besonderer Paragraph im Abschnitt „Hauptmannschaften für die Stadt und Unterwald“ unmittelbar nach dem § 18 zu platzieren und dieser wird mit Massgabe, nach § 46 beschlossen.

Zu dem § 45 wird nach Antrag des Herrn Regierungsrathes die Lesart wie folgt angenommen:

Perthesen

1893 April 11

Redaktionen haben von ihrem beynahmenden Fortschritt
auszumachen.

Einige Mittheilungen über den
Gang zu S 46 wird nicht die Unterstützung von 30 Mit-
gliedern zu Theil, dann aber immer jolcher der Herren
Richter Dreyler, und der S 46 erfällt folgende Fassung:

Bei Streit sollen alle Geschworene mit List, jedoch
sachliche Ueberzeugung mit Gefühl verfahren sein.
Redaktionen haben zum Streitzeit ebenfalls ^{List} anzu-
sehen.

Ein Antrag der Herren Juristen
man führt zurück auf die S S 33 & 34. Diese Fassung
wurde nicht auf Antrag der Herren Dreyler &
Lofen umgestellt & der ursprüngliche S 35 erfällt
folgende Fassung

Sie in S 30, Abs: 1 & 2, S 32 & S 33, Abs: 1,
festgesetzten Absätze können festge-
setzt werden.

Abgelesen von dem vorbenannten Assen-
singen wird die Abgabe der Redaktionskommission
gültig sein.

Die schlussliche, durch S 49 der Geschäftsordnung
geordnete Abstimmung über Annahme des ganzen
Gesetzesentwurfes ergibt die einstimmige Annahme.

Das Gesetz ist der Volksabstimmung zu über-
geben. Der Regierungsrath wird ersucht, auf
diese der beabsichtigten List abzufassen.

N. 422.

Ges. Entw. betr: Abänderung
des Gesetzes über: Wahl-
& Wahlverfahren.

Auf den Gesetzesentwurf betreffend Abänderung
einigen Bestimmungen des Gesetzes über
den Wahl- & Wahlverfahren vom 13 Juni

1880